

# **Errichtung der „Bürgerstiftung Musterhausen“**

**Die Mustergemeinde, Musterstr. 1, 12345 Musterhausen**

- nachfolgend: Gemeinde bzw. Gründungstifter -

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth**

**vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

## **§ 1 Stiftungserrichtung**

1. Die Gemeinde errichtet hiermit eine nichtselbständige Unterstiftung - nachfolgend: „Bürgerstiftung Musterhausen“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 00.000,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Vogtland , IBAN DE12 3456 0000 0000 7890 00, geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“. Die Sparkasse Vogtland stellt zusätzlich ein Dotationskapital in Höhe von EUR 0.000,00 zur Verfügung. Für die Abwicklung von Zuwendungen wird für die „Bürgerstiftung Musterhausen“ ein gesondertes Konto durch die Stiftungsträgerin eingerichtet.
2. Bei künftigen Zuwendungen des Gründungstifters und Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.

3. Die „Bürgerstiftung Musterhausen“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“ errichtet. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt mit Feststellungsbescheid vom 00.00.0000, Steuernummer 218/101/12345, die Gemeinnützigkeit der Stiftung festgestellt.

## **§ 2 Stiftungszwecke**

Die „Bürgerstiftung Musterhausen“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

## **§ 3 Geltung der Stiftungssatzung**

1. Die „Bürgerstiftung Musterhausen“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 12.09.2023 auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.

2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Musterhausen“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Gemeinde Musterhausen beschränkt.
4. § 10 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Musterhausen“ entfallende, von der Gemeinde eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurückfällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“ unverändert.

#### **§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages**

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland „, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 12.09.2023 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Musterhausen“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

#### **§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin**

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuhanderin das auf die „Bürgerstiftung Musterhausen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger. Das gegebenenfalls von der Sparkasse Vogtland zugewendete Vermögen, einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen, verbleibt nach Weisung der Sparkasse Vogtland in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland.

3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 AO zu beachten. Stiftungstreuhanderin und der Stifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuhanderin auf Wunsch des Gründungsstifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

## **§ 6 Öffnung für weitere Privatstifter**

1. Für die „Bürgerstiftung Musterhausen“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Bürgerstiftung Musterhausen“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht. Zuwendungen bis 499,99 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Musterhausen“ zu verwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

## **§ 7 Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial**

1. Der Gemeinde ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und gegebenenfalls auf Weisung der Finanzverwaltung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verbraucht werden müssen. Der Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).

2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird die Gemeinde gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:  
Grundstockvermögen: 80%  
Spende zur Zweckverwirklichung: 20%
3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf eine Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse zu verweisen.
4. Darüber hinaus wird die Gemeinde über die in Absatz 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten. Die Gemeinde wird das Werbematerial mit der Stiftungsträgerin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.
5. Die Stiftungstreuhanderin hat für alle Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften ein Spendenportal unter [www.stiftergemeinschaft.de](http://www.stiftergemeinschaft.de) eingerichtet. Hier kann eine individuelle Unterseite für jede Unterstiftung angelegt werden. Die Kosten belaufen sich einmalig auf 100 Euro zzgl. USt. Die Mitarbeitenden der Stiftungstreuhanderin stehen unter der Mailadresse [spendenservice@stiftungstreuhand.com](mailto:spendenservice@stiftungstreuhand.com) für die Abwicklung zur Verfügung. Nach Anlage der Unterseite kann die Spendenabwicklung vollständig über das Spendenportal erfolgen. Für Publikationen und die eigene Website stellt die Stiftungstreuhanderin jeder Unterstiftung einen QR-Code zur Verfügung, der Spendenwillige unmittelbar zu dem Spendenformular auf die Seite der Unterstiftung führt. Der QR-Code wird per Mail verschickt sobald die Unterseite der Stiftung online ist.

## **§ 8 Stiftungsrat**

1. Für die „Bürgerstiftung Musterhausen“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu sieben Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Vogtland“ errichtetem Kuratorium.

2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
  - der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde
  - ein Vertreter der Sparkasse Vogtland (ohne Stimmrecht)
  
3. Darüber hinaus werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Musterhausen bis zu fünf weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen. Dies sind bei Gründung der Bürgerstiftung Musterhausen:
  - N.N.
  - N.N.
  - N.N.
  - N.N.
  - N.N.
  
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Gemeinderat und sind zu jeder Zeit möglich.
  
5. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde. Er/Sie kann einen Vertreter bestellen.
  
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Musterhausen“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte.

2. Der Stiftungsrat kann der Gemeinde Vorschläge für die personelle Erweiterung des Stiftungsrates machen.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

## **§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit**

Die „Bürgerstiftung Musterhausen“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

## **§ 11 Information über Zuwendungen - Datenschutz**

1. Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat zu Händen des/der Vorsitzenden der „Bürgerstiftung Musterhausen“ in einem der Stiftungsträgerin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per E-mail informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und bei der Stiftungstreuhanderin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben gegenüber der Stiftungsträgerin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben.

## § 12 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Musterhausen“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2024), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Vogtland erfolgen, bezielfern sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens (incl. Gründung) sowie letztwilligen Zuwendungen:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,500 %
<u>Sparkasse Vogtland</u>	<u>1,500 %</u>
Gesamtvergütung netto:	2,540 %
<u>Gesetzliche Umsatzsteuer:</u>	<u>0,483 %</u>
Gesamtvergütung inkl. Umsatzsteuer	3,023 %

bezogen auf den durch den Gründungstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Die Gesamtvergütung im Rahmen der Gründung der Bürgerstiftung Musterhausen ist dem in § 1 Nr. 1 genannten Dotationsbetrag zu entnehmen. Der nach Entnahme der Gesamtvergütung verbleibende Differenzbetrag ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Für die vereinbarte Gesamtvergütung erhält die Gründungstifterin keine Zuwendungsbestätigung.

Für **weitere** Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch die Gemeinde oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Sparkasse Vogtland und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuänderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligen Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;

für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen

bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen 0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklage und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres). Die Vergütung für die von der Stiftungstreuänderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Zuwendungen wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Zuwendung vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 300,00 € ausgestellt, soweit vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € wird auf Wunsch des Gründungsstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Bürgerstiftung Musterhausen erstellt, die zusammen mit

dem Kontoauszug vom Zuwendenden im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Musterhausen, den .....

Fürth, den .....

.....  
Gemeinde Musterhausen,  
vertr. d. d. Bürgermeister

.....  
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

....., den .....

.....  
Sparkasse Vogtland  
vertr. d. d. Vorstand